



**Hildegard  
von Bingen  
Schule Koblenz**

Berufsbildende Schule  
in Trägerschaft des Bistums Trier  
staatlich anerkannt

sozial. familiär. nah dran.



Lichtbild

**Aufnahmeantrag  
Bildungsgang Erzieher\*in  
Hildegard-von-Bingen Schule  
Koblenz**

Schuljahr 20\_\_/20\_\_

**Vollzeit**

**Berufsbegleitend**

**I. Angaben zur Person**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand

Geschlecht

Geburtsname

Konfession

Zahl der Geschwister

**Anschrift**

Strasse/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon-Nr (Erreichbarkeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

E-Mail

**II. Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen**

2.1 Ich bin z. Z. aktiv mitgestaltend tätig, z. B. als Gruppenleiter oder Mitglied einer Jugendgruppe

Art der Tätigkeit

Einrichtung

von:

bis: (nur wenn inzwischen beendet)

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

2.2 Ich bin z. Z. außerschulisch tätig in Kursen / Arbeitsgemeinschaften / Vereinen,  
z. B. Spielen eines Musikinstrumentes, Malen, Töpfern, Sport

Art der Tätigkeit

Einrichtung

von:

bis: (nur wenn inzwischen beendet)

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____



2.3 Ich bitte bei meinem Antrag folgende Punkte zu berücksichtigen  
(z. B. ich bin Vollwaise, Halbwaise) (bitte möglichst Bescheinigung beifügen)

---

---

---

---

### III. Meine Angaben zu II. belege ich wie folgt:

#### 1. Aufnahmevoraussetzungen:

nach §5 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Feb. 2005:

Zeugnisse

Bescheinigungen

#### 2. Sonstige Aufnahmevoraussetzungen: (Bescheinigungen soweit sie noch nicht vorliegen)

Bescheinigungen zu II. 1

Bescheinigungen zu II.2.1

Bescheinigungen zu II.2.2

Bescheinigungen zu II.2.3

### IV. Zielsetzung und Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundordnung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier vom 28. August 1980:

#### § 2 Zielsetzung

- (1) Katholische Schulen in freier Trägerschaft sollen den Schülern helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und so die Welt mitzugestalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.
- (2) Die in § 1 genannten Schulen sind auch dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet, wie er in dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz und dem Gesetz zur Ordnung des Schulwesens für das Saarland bestimmt ist. Danach erzieht die Schule vor allem zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

#### § 3 Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit

- (1) Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis, das sich aus den in Schrift und Tradition enthaltenen und von der katholischen Kirche vermittelten Aussagen der göttlichen Offenbarung ergibt.

Daraus leiten sich folgende Grundsätze ab:

1. Ziele und Inhalte der Erziehung und Bildung orientieren sich an Individualität, Gemeinschaftsbezogenheit und Gottbezogenheit als den Grundgegebenheiten der menschlichen Person.
2. Der Schüler soll sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen entwickeln können, der fähig und bereit ist zur individuellen Lebensgestaltung und zu verantwortlichem Handeln in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt. Seine Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemütes und des Willens herangebildet werden.



3. Religiöse Erziehung und Bildung prägen als Prinzip die Gestaltung des Schullebens und bestimmen den Unterricht mit. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung an der Schule. Angebote der Schülerseelsorge (Gottesdienste, religiöse Freizeiten, Jugendgruppen u. a.) dienen über den Unterricht hinaus der religiösen Erziehung. Katholische Schulen sind offen für das Anliegen der christlichen Ökumene.
  4. Katholische Schulen bemühen sich besonders um benachteiligte Schüler, wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch die vielfältigen persönlichen und familiären Belastungen zu beachten sind.
- (2) Katholische Schulen können ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Das erfordert unter anderem, dass Lehrer, Eltern und Schüler übereinstimmen in den Erziehungszielen und den Grundsätzen der Erziehungs- und Bildungsarbeit. So wird das notwendige vertrauensvolle Zusammenwirken untereinander und mit dem Schulträger möglich.

## V. Erklärung

Ich beantrage einen Schulplatz nach Maßgabe meiner vorstehenden Angaben.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Die geforderten Nachweise sind beigefügt. Ich erkenne die Zielsetzung und die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundordnung für Schulen in kirchlicher Trägerschaft des Bistums Trier an:

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Bei minderjährigen Bewerbern:

Ich bestätige die oben gemachten Angaben und erkläre mein Einverständnis zum Antrag:

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten



## Berufsbegleitende Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in

### Kooperationsvereinbarung

#### Zwischen (Bezeichnung der Dienststelle)

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

#### und der

Hildegard-von-Bingen-Schule  
Berufsbildende Schule  
Friedrichstraße 3  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261-18410  
E-Mail: hildegard-von-bingen-schule@bistum-trier.de

#### und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

#### wird folgende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen:

Die Ausbildung an dieser Einsatzstelle hat eine Gesamtdauer von \_\_\_\_ Jahren und wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ absolviert.

Die Dienststelle stellt die/den Auszubildende/n an den zuvor benannten Schultagen sowie für die einmal monatlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften frei, um an der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in an der Fachschule teilzunehmen.

Dienststelle und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels. Sie ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der/des Auszubildenden.

Die Dienststelle benennt eine Person als Anleitung gemäß § 9, Abs. 1 Fachschulverordnung (Praxisanleitung), die u. a. regelmäßige Anleitungsgespräche mit der/dem Auszubildenden führt; erstellt gemäß § 9 Abs. 9 Fachschulverordnung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der/des Auszubildenden und ermöglicht ihr/ihm ein Projekt gemäß § 10 Fachschulverordnung durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 5 u. 6 Fachschulverordnung hat die/der Auszubildende im schulischen Ausbildungsabschnitt Praktika im Umfang von 120 Stunden in anderen Einrichtungen abzuleisten. Die Praktika sollen zu mindestens einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Für die Dauer der Praktika wird die /der Auszubildende bei Entgeltfortzahlung freigestellt.

Die/der Auszubildende ist damit einverstanden, dass Dienststelle und Fachschule sich über ihre/seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

Die Praxisanleitung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung übernimmt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Fachschule Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Dienstgebers Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift der/des Schülers/Schülerin